

Verkündet
am 4. Dezember 1963
[REDACTED], Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Karl-Heinz G [REDACTED] in R [REDACTED]
M [REDACTED]straße [REDACTED],

2. der Bankangestellten Rosemarie G [REDACTED] in S [REDACTED]
[REDACTED] Ro [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Revisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

den Spital- und Spendfond Ü [REDACTED], vertreten durch den
Stiftungsrat, dieser vertreten durch Bürgermeister Sc [REDACTED]
in Ü [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Augustin,
Schuster, Dr. Piepenbrock und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 5. Zivilsenat in Freiburg - vom 31. August 1961 wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Enkel und Erben der im Alter von 83 Jahren am 4. April 1959 verstorbenen Witwe Frieda T[REDACTED]. Diese schloß (damals fast 72 Jahre alt) am 8. November 1946 mit dem Beklagten einen schriftlichen Vertrag (Verpfändungsvertrag), inhaltlich dessen der Beklagte seine Vertragspartnerin ab 1. November 1946 in Verpfändung aufnahm und letztere ein Kapital von 8 000 RM zu zahlen hatte. Als besondere Bedingung war vorgesehen, daß Frau T[REDACTED] dem Beklagten ihr Wohnhaus Rauchensteinerstrasse 9 zu Überlingen (Schätzungswert 20 000 RM) überließ. Der zur Abdeckung der Vertragsleistung (8 000 RM) nicht benötigte überschüssige Betrag von (20 000 - 8 000 =) 12 000 RM sollte nach dem Tode von Frau T[REDACTED] an deren Erben ausbezahlt werden. In dem alsdann abgeschlossenen notariellen Vertrag vom 23. April 1947 wurde dazu bestimmt, dieser Restbetrag sei ab 1. November 1946 mit 3 % jährlich zu verzinsen und nach Verlangen der Erben in vierteljährlichen Raten von 3 000 RM zurückzubezahlen. Der für die Entscheidung des Rechtsstreites bedeutsame § 3 des notariellen Vertrages hat folgenden Wortlaut:

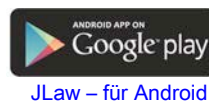
Zur Erhaltung der Wertbeständigkeit können die Erben im Falle einer Währungsänderung verlangen, daß sie einen Betrag von 12/20 des im Zeitpunkt der Fälligkeit neu festzustellenden Schätzungswertes des Grundstückes erhalten.

Etwaige in der Zwischenzeit eingetretene Verbesserungen oder Verschlechterungen des Gebäudes sind bei der Schätzung zu berücksichtigen, ebenso ist der Wert einer etwaigen öffentlichen Last,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

welche auf den Grundbesitz gelegt ist, in Abrechnung zu bringen. Bei der vorzunehmenden Schätzung ist vom heutigen Zustand auszugehen, so daß etwaige werterhöhende Zubauten in Abzug gebracht und etwaige vom Spital zu vertretende Schädigungen oder Beseitigungen von Teilen des Gebäudes zuzurechnen sind.

Auf Grund erklärter Auflassung wurde der Beklagte am 4. Dezember 1947 als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen und gleichzeitig zugunsten der Witwe Teriet eine Sicherungshypothek in Höhe von 12 000 RM. Noch zu ihren Lebzeiten zahlte der Beklagte auf ihr Verlangen an sie insgesamt 5 000 DM und nach ihrem Tode einschließlich Zinsen 7 108,50 DM.

Die Kläger sind der Auffassung sie könnten auf Grund des § 3 des notariellen Vertrages verlangen, daß der Wert des Grundstücks neu festgesetzt werde und der Beklagte 12/20 des Schätzungsbetrages (abzüglich 12 108,50 DM) zu zahlen habe. Es handele sich nicht um eine unzulässige Währungsklausel. Es liege keine Geldsummenschuld vor, sondern Alternativansprüche, nämlich ein Anspruch in Reichsmark und ein Anspruch auf 12/20 des neu festzusetzenden Wertes, dessen Höhe völlig ungewiß und der nicht in die Form einer Reichsmarkschuld gekleidet gewesen sei. Dieser Anspruch sei völlig unabhängig von dem Reichsmarkanspruch. Der neu festzusetzende Wert sei auch kein Maßstab für die Umrechnung der Reichsmarkforderung. Andernfalls müsse der Vertrag als nichtig angesehen werden. Denn beim Tode der Erblasserin hätte das Grundstück einen Wert von 60 000-70 000 DM gehabt. Die Ausbeutung der Unerfahrenheit der Erblasserin und die verwerfliche Sinnesart des Beklagten lägen auf der Hand.

Die Kläger haben zuletzt folgende Anträge gestellt:

den Beklagten zu verurteilen,

1. zur Neufestsetzung eines Schätzungswertes des fraglichen Grundstücks zuzustimmen,
2. 12/20 des zu Ziffer 1 neu festgestellten Schätzungswertes des erwähnten Grundstückes abzüglich bereits bezahlter 12 108,50 DM an die Kläger zu zahlen.

hilfsweise

1. an die Kläger das Grundstück Ra[REDACTED]straße herauszugeben und die zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben,
2. über den Teilverkauf des Grundstückes an die Erwerber Anna und Maria von Br[REDACTED] Auskunft zu erteilen, den erhaltenen Kaufpreis offen zu legen und den aus der Rechnungslegung sich ergebenden Betrag an die Kläger zu zahlen abzüglich bezahlter 12 108,50 DM + 9 000 DM.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er meint, § 3 des notariellen Vertrages sei als Wertsicherungsklausel unwirksam. In den Verträgen sei keine Wertschuld oder eine erst nach der Währungsreform zu bestimmende Leistung vereinbart worden, sondern eine feste Reichsmarkverbindlichkeit. § 3 ergänze die zuvor vereinbarte Regelung. Nur zur Erhaltung der Wertbeständigkeit hätten die Erben hilfsweise statt der primären Forderung 12/20 des Grundstückswertes verlangen können, zahlbar in der neuen Währung und ziffernmäßig ermittelt durch neue Schätzung. Das bedeute aber eine Sicherung, keinesfalls die Begründung einer Wertschuld. Von einer wucherischen Ausbeutung könne keine Rede sein.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Anträge mit folgender Maßgabe weiter: Zu Hauptantrag Nr. 2 soll nur eine Feststellung, nicht eine Verurteilung zur Leistung ausgesprochen werden; der Hilfsantrag Nr. 2 soll folgende Fassung erhalten:

den Beklagten zu verurteilen, Zug um Zug gegen Zahlung von 12 108,50 DM an die Kläger das von Anna von Br. [REDACTED] für das Grundstück Ü [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1 Lagerbuch-Nr. 680/1 eingetauschte Grundstück Ü [REDACTED] Band [REDACTED] Heft 1 Lagerbuch-Nr. 644/2 herauszugeben und aufzulassen.

Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Nach § 2 des notariellen Vertrages schulde der Beklagte der Witwe T [REDACTED] bzw. ihren Erben 12 000 RM. Diese Schuld habe bei Inkrafttreten der Währungsreform als Reichsmarkverbindlichkeit bestanden. Die in § 3 des notariellen Vertrages getroffene Vereinbarung stelle eine Wertsicherungsklausel dar, die unwirksam sei. Die Ansicht der Kläger, es handele sich um zwei alternativ zustehende Forderungen, die voneinander unabhängig seien, gehe fehl. Die Klausel begründe nicht eine zweite, neben der Reichsmarkforderung stehende Forderung, sondern sollte zur Erhaltung der Wertbeständigkeit der Reichsmarkforderung an deren Stelle eine nach Maßgabe der Klausel zu berechnende Forderung in neuer Währung setzen. Es liege eine Geldsummen- und keine Geldwertschuld vor, die Schuldsumme habe nur für den Fall

der Währungsreform auf Verlangen der Gläubiger nach einem andern Maßstab berechnet werden sollen. Auch die Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB seien nicht dargetan. Das treffe sowohl für die objektive Seite (auffälliges Mißverhältnis zwischen den versprochenen Leistungen) wie für die subjektive Seite (verwerfliche Gesinnung, Ausnutzung der Unerfahrenheit des Vertragsgegners) zu.

Die Bedenken der Revision bewegen sich in der Hauptsache auf sachlich-rechtlichem Gebiete; sie sind nicht begründet.

1. Es muß bei der rechtlichen Würdigung, wie die Revision zutreffend ausführt, unterschieden werden zwischen den Wirkungen des Art. 2 MilRegG Nr. 51 und den Folgen, die das Umstellungsgesetz für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien herbeigeführt hat. Die Verordnung Nr. 118 der französischen Militärregierung vom 8. November 1947 (JO 1947, 1211; vergl. auch die entsprechende Verordnung Nr. 92 der britischen Militärregierung vom 1. Juli 1947 VOBl BZ 1947, 771) änderte Art. 2 MilRegG Nr. 51 dahin ab, daß gesicherte und ungesicherte, auf Reichsmark lautende Verbindlichkeiten bei Fälligkeit durch die Zahlung Mark = Mark in Reichsmark rechtswirksam getilgt werden. Ob diese Bestimmung die hier in Frage stehende Wertsicherungsklausel erfaßt und unwirksam gemacht hat (die Revision trägt unter Bezugnahme auf Binder/Wetter/Reinbothe, Währungsreform, Band II 1 § 3 WährG Anm. 1 vor, das Gesetz betreffe lediglich die Erfüllung von Verbindlichkeiten, verbiete aber nicht die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln

schlechthin), kann dahinstehen; im vorliegenden Fall ist die Vereinbarung zudem vor dem Erlass der Verordnung Nr. 118 abgeschlossen worden, weshalb sich auch die Frage der Rückwirkung aufwerfen würde. (vergl. dazu Urteil des Senats vom 16. September 1959 V ZR 78/58, NJW 1959, 2060=WM 1959, 1243=MDR 1959, 998=LM MRVO Nr. 92 (Br.Z) Nr. 11). Geht man mit der Revision von der Gültigkeit bei Abschluß des Vertrages und vom Fortbestand auch nach Inkrafttreten der Neufassung des Art. 2 MilRegG Nr. 51 aus, so ist die Wertsicherungsklausel jedenfalls seit Inkrafttreten des Umstellungsgesetzes hinfällig geworden. Eine nachträgliche behördliche Genehmigung ist nicht ausgesprochen worden. Denn im Zeitpunkt der Währungsumstellung bestand eine Ursprungsschuld des Beklagten, die auf den Betrag von 12 000 RM lautete. Sie wurde von dem Umstellungsgesetz als Reichsmarkforderung erfaßt und umgestellt, wobei es in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung ist, ob die Umstellung 10 : 1 oder 1 : 1 erfolgte. Die Umstellung selbst entzog sich der privaten Abmachung zwischen den Parteien. Aus der zwingenden öffentlich-rechtlichen Natur des Umstellungsgesetzes ergibt sich dessen Vorrang auch gegenüber Wertsicherungsklauseln, die im Kern nichts anderes erstreben als eine höhere Umstellung der ursprünglichen Reichsmarkforderung als sie das Umstellungsgesetz zuläßt (§ 16 UmstG). Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist daher die Wertsicherungsklausel des Vertrages vom 23. April 1947 endgültig hinfällig geworden und nicht etwa hinsichtlich der nunmehr auf D-Mark umgestellten Forderung erneut aufgelegt (BGH NJW 1951, 708; das oben bereits erwähnte

Urteil des Senats vom 16. September 1959 V ZR 78/58; Dürkes, Wertsicherungsklausel, 5. Aufl. B Randn. 6). An dieser in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung des Bundesgerichtshofs ist festzuhalten. Für ihre gegenteilige Auffassung bezieht sich die Revision auf Entscheidungen des Oberlandesgerichts Neustadt (NJW 1950, 827) und des Oberlandesgerichts Düsseldorf (NJW 1952, 1139). Diese Gerichte haben die Anwendbarkeit des Umstellungsgesetzes verneint, wenn Vertragsparteien vor der Währungsreform vereinbart hatten, für den Fall einer Währungsumstellung solle die Kaufpreisforderung (Reichsmarkforderung) durch eine Forderung ersetzt werden, deren Höhe der nunmehr zu schätzende Wert des verkauften Grundstückes bilden sollte. Im Zeitpunkt der Währungsreform sei sonach, so werden jene Entscheidungen begründet, durch Eintritt der auflösenden Bedingung eine Reichsmarkforderung, die umgestellt werden sollte, nicht mehr vorhanden gewesen; das Umstellungsgesetz habe eine umzustellende Forderung gar nicht mehr angetroffen. Im vorliegenden Falle soll indessen nach Ansicht der Revision die Reichsmarkforderung auch durch ein Verlangen nach Neueinschätzung des Grundstückswertes auflösend bedingt gewesen sein. Dieses Verlangen wurde aber erst 40 Jahre nach der Währungsumstellung gestellt. Im Zeitpunkt der Währungsreform war also die Reichsmarkforderung nicht schon wegen Eintritts der auflösenden Bedingung weggefallen. Somit befassen sich die angeführten Entscheidungen mit einem wesentlich anderen Sachverhalt. Es erübrigt sich daher auf sie und die beachtlichen Bedenken, die Schubert (NJW 1950, 827) gegen sie geltend gemacht hat, näher einzugehen.

Das Vorliegen einer Wahlschuld hat das Berufungsgericht irr frei verneint; was die Revision hierzu vorträgt, stellt einen unzulässigen Angriff auf die dem Tatrichter vorbe- haltene Vertragsauslegung dar, und kann daher nicht be- achtet werden.

Nicht entgegen steht auch die Rechtsprechung, wonach Vereinbarungen, durch welche die Zahlung einer Geldschuld auf die Zeit nach der Währungsänderung verschoben wurde, von dem Verbot des Artikels 2 MilRegG Nr. 51 unbe- rührt geblieben sind (Harmening/Duden, Die Währungsge- setze § 13 Anm. 28 S. 191 Abs. 2; BGH LM § 18 UmstG Nr. 2). Denn im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die Verlegung des Zahlungstermins auf die Zeit nach erfolgter Währungsumstellung, sondern um den Maßstab, nach dem die Umstellung zu erfolgen hatte. Auch braucht die Frage, ob etwa eine gleichlautende Wertsicherungs- klausel, nach der Währungsreform rechtswirksam verein- bart werden könnte, nicht abschließend beantwortet zu werden (vgl. hierzu Dürkes aaO E Randn. 98 mit Fußn. 143). Die Bezugnahme der Revision auf die Entscheidung des Senats vom 28. November 1956, V ZR 40/56 (BGHZ 22, 220) greift schon deshalb nicht durch, weil es sich dort um die Vereinbarung einer Überprüfung der Angemessenheit eines Erbbauzinses in gewissen Zeitabschnitten handelt, die auf der gleichen Währungsebene stattfinden sollte, nämlich auf der D-Mark-Ebene, während hier statt Reichs- mark D-Mark zu bezahlen waren.

Wie bemerkt steht dem Außerkrafttreten der Wert- sicherungsklausel auch nicht der Umstand entgegen, daß die Umstellung 1 : 1 erfolgte. Entscheidend ist daß durch die Neuschätzung des Grundstückswertes der Grund-

10

ms-
betrag von 12 000 RM in ein Vielfaches umgewertet werden konnte und sollte. Wenn beispielsweise beim Tode der Erblasserin das Grundstück auf 60 000 DM geschätzt wurde, so erführe, die Gültigkeit der Wertsicherungsklausel vorausgesetzt, der Betrag von 12 000 RM eine Umstellung auf 36 000 DM, würde also die gesetzliche Umstellung von 1 : 3 weit übertreffen. Das aber ist nicht zulässig.

2. Die Revision bezieht sich für ihre Auffassung auf Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Umstellung sogenannter Geldwertforderungen, die im Gegensatz zu sogenannten Geldsummenverbindlichkeiten nach feststehender Rechtsprechung vom Umstellungsgesetz nicht erfaßt werden. Die Unterscheidung zwischen Geldwert- und Geldsummenschulden richtet sich danach aus, ob der Inhalt der Zahlungspflicht allein durch die Währungseinheit Reichsmark als Wertmesser oder ob die Schuld nach dem Willen der Parteien erst später bestimmt werden und die Erwähnung eines Reichsmarkbetrages nur die Bedeutung eines Hilfwertes oder Beispiels haben sollte (BGH BB 1961, 587 mit Rechtsprechungsnachweis). In den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die die Revision zur Stütze ihrer Auffassung anführt (BGH LM § 18 UmstG Nr. 2; BGHZ 7, 143, 150; 9, 5660; NJW 1957, 342; BB 1961, 586) wird das Vorhandensein einer Geldwertschuld auf Grund der vom Tatrichter festgestellten Sachverhalte bejaht. Das besagt nicht schon, daß auch im vorliegenden Falle eine Geldwertschuld gegeben ist. Vielmehr kommt es auf die Besonderheit des einzelnen Falles an. Sie liegt hier darin, daß eine genau bestimmte (und nicht nur bestimmbare) Reichsmarkforderung, gesichert durch einen hypothekarischen Eintrag, vorlag, die beim Tode der Erblasserin vor der Währungsreform auch in Reichsmark

hätte ausgezahlt werden müssen, und sich erst auf Grund einer Währungsreform und des Verlangens auf Schätzung des Grundstückwertes in eine Geldwertschuld umwandeln sollte. In Fällen dieser besonderen Art kommt das Umstellungsgesetz zur Anwendung (BGH NJW 1951, 708; BGHZ 5, 214; 5, 173, 181; BGH NJW 1952, 299; BB 1958, 537; 1959, 1038; BayOblG MDR 1952, 168). Daß der Bundesgerichtshof, wie die Revision meint, in der Auslegung des Begriffes der Geldwertschuld sehr weit gegangen ist, rechtfertigt es noch nicht, auch im vorliegenden Falle eine Geldwertschuld als gegeben anzusehen. Es kommt auch, was die Umstellung der auf 12 000 RM lautenden Forderung anlangt, nicht darauf an, daß der Beklagte mit dem Erwerb des Grundstücks eine Sicherung des Pfründekapitals erstreben wollte.

Es ist auch nicht, wie die Revision meint, geradezu treuwidrig, wenn der Beklagte unter Berufung auf die durch das Umstellungsgesetz geschaffene neue Rechtslage Abweisung der Klageanträge beantragt, obwohl nach dem Willen der Vertragsschließenden die Erben die Möglichkeit haben sollten, nach der Währungsumstellung eine Neuschätzung des Grundstückswertes zu verlangen. Der Beklagte hält sich insoweit nur an die Regeln des Umstellungsgesetzes; er hat die Reichsmarkschuld im Verhältnis 1 : 1 in DM beglichen. Inwiefern aber das Bestreben des Beklagten, sich eine Wertsteigerung für das Pfründekapital durch Übertragung des Grundstückeigentums zu schaffen, den Vertrag unwirksam gemacht hat und den Beklagten zur Rückübergabe gemäß §§ 134, 812 BGB verpflichtet, ist nicht entscheidend. Es handelt sich insoweit um einen Grundstück-

überlassungsvertrag, bei dem Leistung gegen Gegenleistung ausgetauscht wurde. Die Wertsicherungsklausel berührt aber die Leistung der Erblasserin nicht.

3. Auch § 139 BGB kommt nicht zur Anwendung. Zwar kann das Hinfälligwerden der Wertsicherungsklausel nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages gemäß § 139 BGB zur Folge haben, wenn zur Zeit des Vertragschlusses das Außerkrafttreten der Klausel voraussehbar war (BGH IM BGB § 139 Nr. 4; RdL 1952, 123). Der Vertrag ist 1947 vor Erlass der Verordnung Nr. 118 geschlossen worden; die Regelung des Umstellungsgesetzes war damals nicht bekannt. Daß aber die Erblasserin den Vertrag nicht ohne die Klausel geschlossen hätte, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Wenn dazu die Revision Verletzung des § 286 ZPO rügt, so hätte sie dartun müssen, welcher einzelne Vortrag der Kläger vom Berufungsgericht übergegangen worden ist. Die Revision verhält sich hierzu nicht, ihre allgemeine Rüge ist nicht ausreichend. Bei dieser Sachlage erübrigt sich auch ein Eingehen auf ihre weitere Rüge, das Berufungsgericht hätte den Klägern nahelegen müssen (§ 139 ZPO), den Antrag auf Auskunftserteilung umzustellen (§ 268 Nr. 3 ZPO) auf Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe des Ersatzgrundstückes.

Schließlich dringt auch der Hinweis der Revision auf die Grundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht durch. Die Wertsicherungsklausel ist Vertragsinhalt geworden. Was aber Inhalt eines Vertrages ist,

bildet nicht dessen Geschäftsgrundlage. Das Außerkrafttreten der Klausel auf Grund des Umstellungsgesetzes hat allenfalls Bedeutung im Rahmen des § 139 BGB, zieht aber nicht die Anwendung der Grundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage nach sich. Die Rechtsprechung des Senats zum Ausgleichsanspruch bei Wegfall oder bei Senkung der Hypothekengewinnabgabe läßt sich entgegen der Meinung der Revision hier nicht verwerten. In diesen Fällen bildete stets die Vorstellung über eine künftige Regelung die Geschäftsgrundlage, sie war aber nicht Vertragsbestandteil.

4. Soweit schließlich nach Meinung der Kläger die Anspruchsgrundlage in § 138 Abs. 2 BGB zu finden ist kommt es entgegen der Meinung der Revision auf die Feststellung des objektiven Wertes der Grundstücke nicht an, weshalb auch die Rüge der Revision, in diesem Zusammenhang sei schriftsätzliches Vorbringen übergangen worden, nicht durchgreift. Denn nach den Urteilsausführungen fehlt es am Nachweis vorwerfbarer Tuns des Beklagten. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß subjektive Voraussetzung für den Wuchertatbestand (§ 138 Abs. 2 BGB) das Bewußtsein der Ausbeutung einer Unerfahrenheit oder Notlage ist. Auf die verwerfliche Gesinnung kommt es an, wenn objektiv ein grobes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorhanden ist und nicht behauptet wird, es sei eine Notlage oder Unerfahrenheit ausgenutzt worden. Allein auch das Bewußtsein der Ausbeutung ist nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe von den Klägern nicht dargetan. Diese rügen zwar prozeßordnungswidriges Übergehen wichtigen Prozeßstoffes: Das Berufungsgericht hätte den Bericht des Stadtbauamtes an den Beklagten vom 26. September 194

nicht übergehen dürfen, wonach der Abschluß des Vertrages mit der Erblasserin mit Rücksicht auf den Zustand des Hofes "nur empfohlen werden könne". Allein aus dieser Bemerkung läßt sich für einen Ausbeutungswillen des Beklagten nichts entnehmen, weshalb das Berufungsgericht hierauf auch nicht einzugehen brauchte. Es hätte im übrigen für seine Auffassung noch den Umstand verwerten können, daß der Beklagte der Aufnahme einer Wert-sicherungsklausel in den Vertrag zugestimmt hat; danach sollten die Erben der Erblasserin nach der Währungs-umstellung die Möglichkeit haben, eine Neufestsetzung des Grundstückswertes zu verlangen und damit einen höheren Kaufpreisrest zu erzielen. Gerade dies spricht aber nicht für die Ausnutzung einer Notlage oder einer Un-erfahrenheit, sondern für tunlichste Berücksichtigung der Interessen der Erblasserin und ihrer Erben. Daß diese Klausel schließlich nicht ausgeführt werden konnte, beruht nicht auf dem Willen des Beklagten, sondern auf den Regeln des Umstellungsgesetzes, die, wie erwähnt, zwingender Natur sind. Der Umstand, daß sich der Be-klagte durch Erwerb des Grundstücks eine dingliche Sicherung des Verpfändungskapitals verschaffen wollte, gibt keinen Anhalt für die Behauptung der Kläger, der Beklagte habe Notlage oder Unerfahrenheit der Erblasserin ausgenutzt.

Aus den angeführten Gründen kann die Revision der Kläger keinen Erfolg haben; sie war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Piepenbrock

Dr. Mattern